



Amtsblatt für die Stadt Büren

18. Jahrgang

09.01.2026

Nr. 01 / S. 1

Inhalt

1. **Öffentliche Bekanntmachung über die Allgemeine Vergabesatzung der Stadt Büren über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Büren unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB**



Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister, Königstr. 16, 33142 Büren, Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt in einer gedruckten Auflage kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren in Zimmer 45 abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.bueren.de oder im Bürgerbüro zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden. Alternativ scannen Sie bitte den QR-Code.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Büren unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB mit dem Beschluss des Rates vom 11. Dezember 2025 übereinstimmt.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV.NRW.S 516) wurden unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen beachtet.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.

Büren, 08.01.2025

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Allgemeine VERGABESATZUNG der Stadt Büren



über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Büren unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

Der Rat der Stadt Büren hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Vergabesatzung beschlossen:

Vorbemerkungen:

Mit Rechtskraft des § 75a GO NRW ergeben sich auch für die Stadt Büren neue Handlungsspielräume bei der Beschaffung von Gütern und Dienst- und freiberuflichen Leistungen sowie für die Durchführung von Baumaßnahmen. Als öffentlicher Auftraggeber hat die Stadt Büren nach wie vor die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Weiterhin sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge insbesondere die Prinzipien der Nichtdiskriminierung, Transparenz sowie des Wettbewerbs zu berücksichtigen.

Das öffentliche Vergaberecht ist in das Europäische Vergaberecht und das Nationale Vergaberecht geteilt. Die Unterscheidung wird anhand von Schwellenwerten vorgenommen, die in der Vergabeordnung des Bundes – VgV – festgelegt sind. Die EU-Kommission überprüft alle zwei Jahre die Höhe der Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts. Es gelten die jeweils aktuell festgelegten Schwellenwerte.

Die folgende Satzung soll dazu dienen, die Vergaben der Stadt Büren weiterhin rechtssicher durchzuführen und dabei den vom Gesetzgeber gewährten Handlungsspielraum zu nutzen und so zum Bürokratieabbau bei den Vergabeverfahren beizutragen. Sämtliche in dieser Satzung genannten Beträge, Wertgrenzen und Schwellenwerte beziehen sich auf Nettowerte (ohne Umsatzsteuer).

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Büren, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sind die Planungsleistungen, die im Zusammenhang mit einem Bauauftrag vergeben werden, als Teil-Los dessen zu sehen und bei der Schätzung der Auftragssumme zu berücksichtigen. Bei der Vergabe dieser Planungsleistungen als Teil-Lose des Bauauftrags unterhalb des Schwellenwertes für eine EU-weite Vergabe sind die Regeln für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen dieser Vergabesatzung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt auch
 - a) für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Büren sowie
 - b) die Stabsstellen.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Stadt Büren vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.
- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) angewendet werden:

- a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.
- (5) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind:
- a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Stadt Büren allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist.
 - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern.
 - c) Die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX
 - d) Bei der Beschaffung von Kunstwerken sowie über die Gagen von Künstlerinnen und Künstlern oder über die Bezahlung anderer Akteure und Vortragenden für Kulturveranstaltungen sind grundsätzlich keine formellen Vergabeverfahren durchzuführen.
 - e) Vergaben die aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse besonders dringlich sind, können ohne Vergabeverfahren durchgeführt werden, z. B. zur Bekämpfung von Katastrophenschäden, Abwendung von Gefahrensituationen oder in Krisenzeiten.
 - f) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Stadt Büren hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben.
- (2) Der Rat der Stadt Büren legt mit der Beschlussfassung zum Haushalt fest, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen.
- (3) Die Befugnis zur Vergabe obliegt bei allen Aufträgen dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung bzw. dessen Bevollmächtigten im Rahmen der Mittel des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes sowohl im konsumtiven Bereich als auch im Investitionsprogramm in unbegrenzter Höhe.
- (4) Sofern erhebliche über- oder außerplanmäßige Mittel benötigt werden, bedürfen sie gem. § 83 GO NRW i. V. m. § 11 der Haushaltssatzung oder § 6 (5) EiGVO NRW i. V. m. § 12 (4) der Betriebssatzungen der Zustimmung des zuständigen Gremiums (Rat / Ausschuss).
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss ist vierteljährlich über Auftragsvergaben der Stadt Büren, für Investitionen ab 20.000,00 € (netto) mit einer Informationsvorlage, zu unterrichten. Der Betriebsausschuss ist vierteljährlich über Auftragsvergaben des Wasser- und Abwasserwerks, für Investitionen ab 20.000,00 € (netto) mit einer Informationsvorlage, zu unterrichten. Die Information erfolgt für die Verwaltung im Haupt- und Finanzausschuss

über die Abteilung II und für die Werke im Betriebsausschuss für Wasser und Abwasser über die kaufmännische Betriebsleitung.

- (6) Der Bürgermeister regelt die Zeichnungsbefugnis und die interne Durchführung von Vergabeverfahren in einer Dienstanweisung.
- (7) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (8) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (9) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedsstaaten sicherzustellen.

§ 4 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung (z. B. von Fördermaßnahmen) bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ist die Beschaffung von Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen, ohne die Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens. Zur Wahrung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind auch bei Direktaufträgen in der Regel mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern, sofern der geschätzte Auftragswert 25.000 Euro (netto) übersteigt. Ob hierfür ein Leistungsverzeichnis zu erstellen ist, ist im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

Ein Direktauftrag ist unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere zulässig bei:

- a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist.
 - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder
 - e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen bis zum jeweils geltenden EU-Schwellenwert.
- (2) Über den vorgenannten Wertgrenzen bis zum EU-Schwellenwert kann das Vergabeverfahren frei gewählt werden (z. B.: öffentliche oder beschränkte Ausschreibung, Verhandlungsverfahren, Rahmenvereinbarungen jeweils mit und ohne Teilnahmewettbewerben usw.). Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
- c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers und/oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von 48 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind bei formellen Vergabeverfahren oberhalb der Wertgrenzen des § 5 vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform. Im Einzelfall wird von der Verwaltung geprüft und festgelegt, ob Angebote ausschließlich elektronisch einzureichen sind oder ob zusätzlich die Abgabe in Papierform zugelassen wird.
- (2) Bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 muss der Auftraggeber bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.

- (3) Bei Vergaben unterhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich. Im Einzelfall legt die Verwaltung fest, in welcher Form Angebote eingereicht werden können, beispielsweise elektronisch, in Papierform und/oder per E-Mail.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung ab 25.000,00 € Auftragswert. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind nach Art, dem Umfang und der Komplexität der Leistung oder Lieferung angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Optionen zur Vertragsverlängerung sind in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Die Öffnung der Angebote (Submissionstermin) wird von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind zum Submissionstermin nicht zugelassen.
- (3) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 - a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (4) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (5) Bieter können für die Angebotsabgabe eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses benutzen, wenn sie den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses im Angebot als allein verbindlich anerkennen; Kurzfassungen müssen jedoch die Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in dem vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnis wiedergeben.

- (6) Angebote, die nicht den Erfordernissen genügen oder nicht wertbar sind, müssen ausgeschlossen werden, insbesondere:
- a) Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien gemäß § 7 nicht erfüllen oder die wegen des Vorliegens von Ausschlussgründen ausgeschlossen worden sind, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.
 - b) Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
 - c) Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
 - d) Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
 - e) Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
 - f) Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
 - g) nicht zugelassene Nebenangebote. Hat der Auftraggeber Nebenangebote zugelassen und hierfür Mindestanforderungen vorgegeben, so berücksichtigt er nur die Nebenangebote, die die von ihm verlangten Mindestanforderungen erfüllen.
- (7) Absatz (6) findet auf die Prüfung von Teilnahmeanträgen entsprechende Anwendung.
- (8) Der öffentliche Auftraggeber kann Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Der Auftraggeber kann in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festlegen, dass er keine Unterlagen oder Preisangaben nachfordern wird.

§ 13 Aufhebung

- (1) Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang

nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden. Nachunternehmer sind in der Regel mit Angebotsabgabe zu benennen.

- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Datum der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Vergabeordnung der Stadt Büren vom 26.05.2023 (Ratsbeschluss vom 25.05.2023) außer Kraft gesetzt.
- (2) Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Büren, den 07.01.2026

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 08.01.2025

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister